

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Ländliche Entwicklung in Bayern

**Auftaktveranstaltung zur Dorferneuerung
Holzkirchen-Wüstenzell**



Elisabeth Reußner, 26./30.10.2020

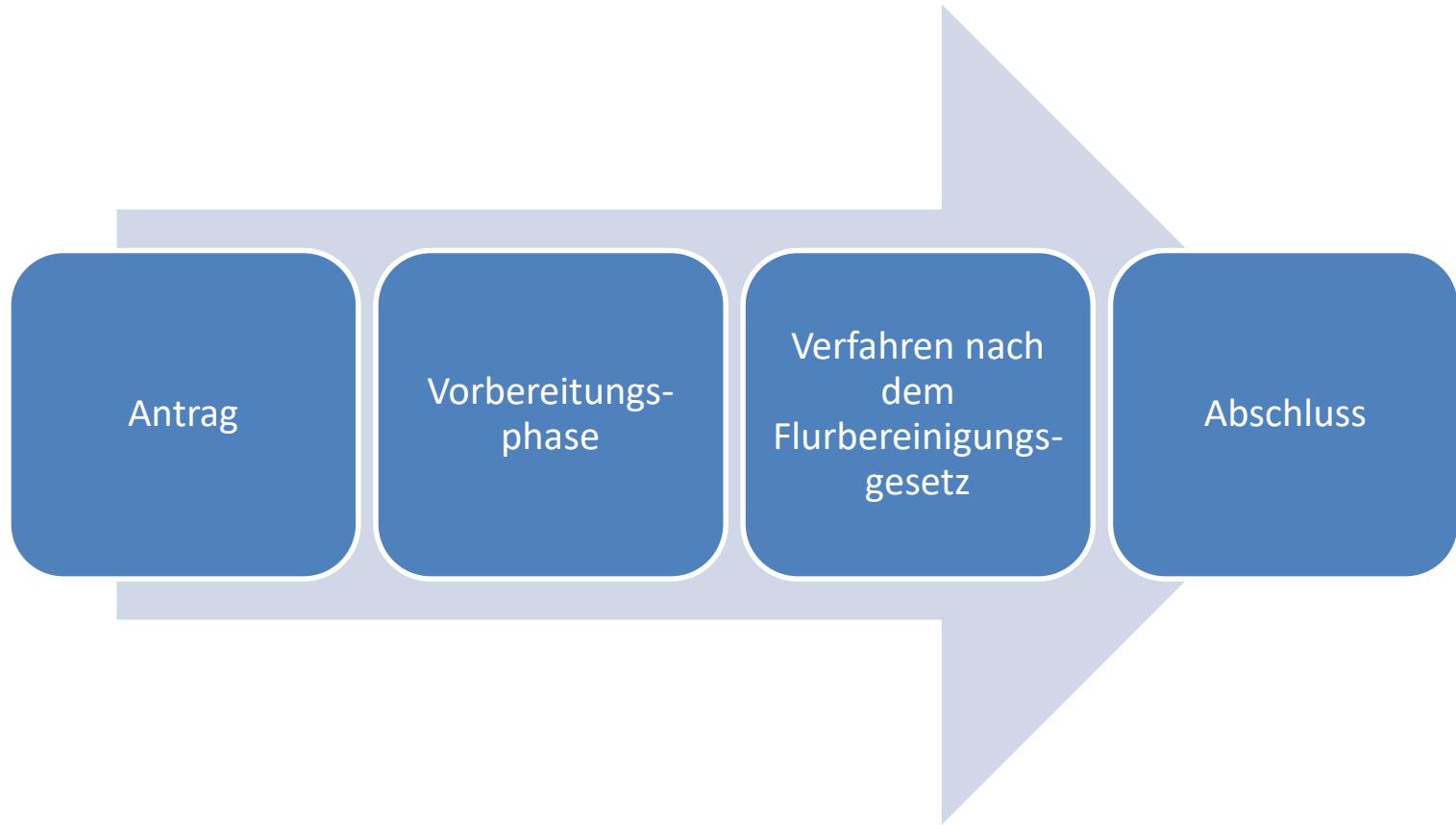
- Allgemeine Ziele
- Ablauf
- Förderung in der Dorferneuerung
- Zusammenfassung und Ausblick

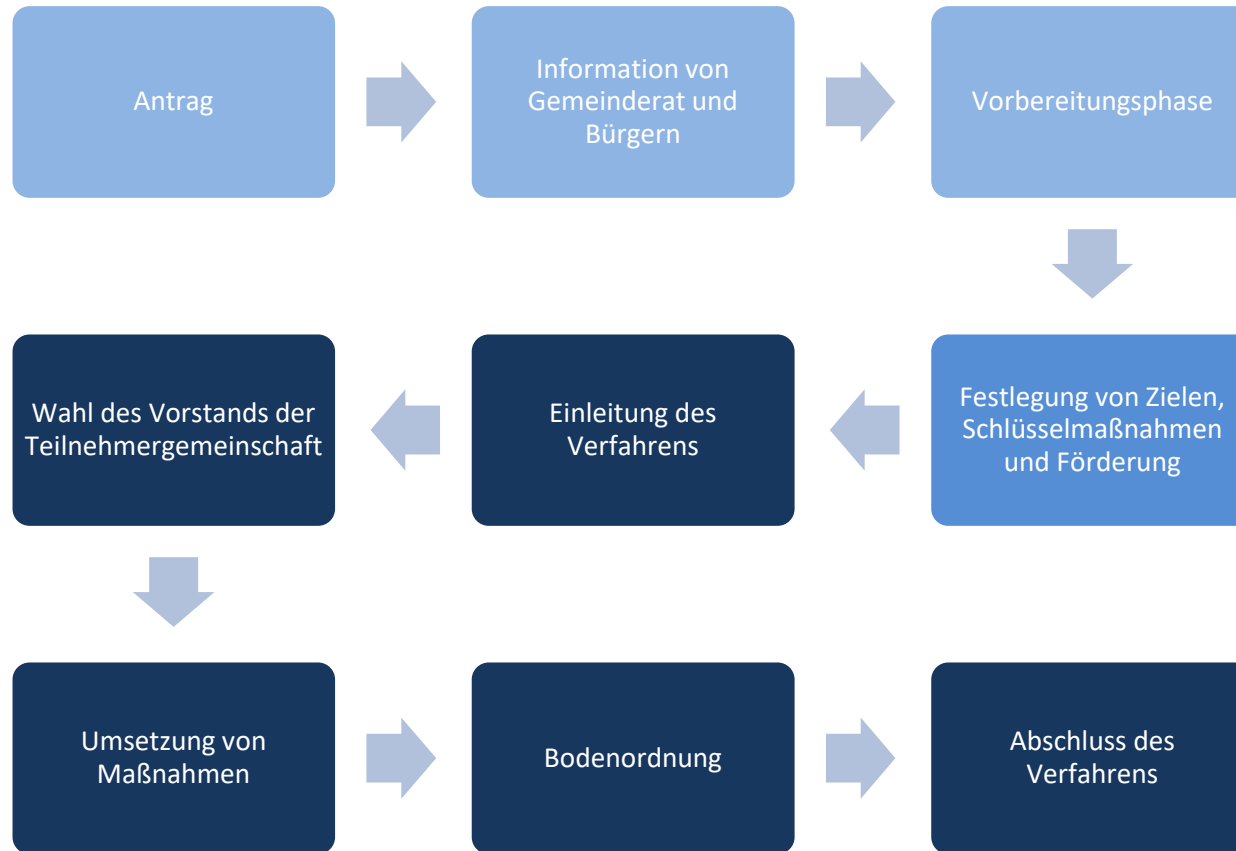


Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und ortsplanerisch unbefriedigender Zustände

- örtliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessern
- Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur und den heimatlichen Lebensraum vertiefen
- ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Potenziale der ländlichen Räume verstärken
- Innenentwicklung der Dörfer fördern
- eigenständigen Charakter ländlicher Siedlungen und Kulturlandschaften erhalten







- Grundlage für die Höhe der Förderung ist die Finanzkraft der Gemeinde
 - derzeit bis zu 49 %
 - „ILE-Bonus“: + 10 % für Maßnahmen, die der Umsetzung des ILEK dienen
- Förderung = insgesamt max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten (private und öffentliche Maßnahmen)
- nicht förderfähig: Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 €
- Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie mit den Inhalten des Dorferneuerungsplans im Einklang stehen



2.1 Vorbereitung und Begleitung **bis zu 70 %**

Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe, Öffentlichkeitsarbeit

2.2 Planungen und Konzepte zur Dorfentwicklung **bis zu 70 %**

Konzepte, Planungen und Dokumentationen

2.3 Beratungen **bis zu 70%**

Begleitende Beratung, gutachterliche Unterstützung



2.4 Straßen und Wege

bis zu 60 %

- dorf- und bedarfsgerecht
- keine erstmalige Erschließungsmaßnahmen im Sinn von § 127 BauGB
- keine Förderung von Maßnahmen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie
 - nicht in der Baulast der Gemeinde liegen
 - nicht in deren Baulast übergehen
 - sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken
 - nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind



2.5 Ökologische Maßnahmen (mit Hochwasserschutz)

bis zu 60 %

Renaturierung von Gewässern, Anlage von naturnahen Dorfweihern,
Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich

Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung
und Schaffung

- von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt
- von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie
- der grünordnerischen Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft



2.6 Bedarfsgerechte Ausstattung

bis zu 60 %

Schaffung und Entwicklung von

- dorfgerichten Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung
- dorfgerichten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich ihrer zugehörigen Ausstattung
- kleineren öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung

Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen



2.7 Öffentliche Einrichtungen

bis zu 60%

Schaffung von dorfgerechten öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Baukultur

max. 300.000 € pro Objekt

2.8 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)

bis zu 60 %

Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- Gebäuden für gemeindliche und gemeinschaftliche Zwecke
- ortsplanerische, kulturhistorische oder denkmalpflegerischen besonders wertvollen öffentlichen Gebäuden

max. 300.000 € pro Objekt



2.9 Boden und Gebäudemanagement

bis zu 60 %

max. 200.000 €

Erwerb von Gebäuden zur Umnutzung oder zum Abbruch im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstiger Maßnahmen der Dorferneuerung

Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung

2.10 Sonstige Aufwendungen

bis zu 60 %

durch Baumaßnahmen oder durch die Bodenordnung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich

Aufwendungen für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung



2.11 Ländlich-dörfliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäude
bei dorfgerechten Ersatz- und Neubauten nur
in Ausnahmefällen zur gestalterischen
Anpassung

bis zu 35 %
höchstens 50.000 €
je Gebäude

ortsplanerisch, kulturhistorisch oder
denkmalpflegerisch besonders wertvolle
Gebäude

bis zu 60 %
höchstens 80.000 €
je Gebäude

bei besonderen Aufwendungen für energetische Maßnahmen:
Erhöhung des Förderbetrags um bis zu 10.000 € möglich



2.12 Vorbereichs- und Hofraumgestaltung (nichtöffentlicher Bereich)

dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen
bis zu 30 %, max. 15.000 € je Anwesen



2.13 Kleinstunternehmen der Grundversorgung (nichtöffentlicher Bereich)

Investitionen zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
bis zu 45 %, max. 200.000 € je Anwesen

- Dorferneuerungsplan = informelle Planung zur Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse in Holzkirchen und Wüstenzell
- Förderung von Maßnahmen im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich
- Zusammenwirken von Teilnehmergeinschaft und Gemeinde mit den Bürgerinnen und Bürgern bei der Umsetzung der Maßnahmen
- nächster Schritt: Gründung der Arbeitskreise



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen?

